

# **BGer 5A 752/2017 vom 9. Oktober 2017**

Bundesgericht, 2017-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_752\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_752_2017)

FR: TF 5A 752/2017 du 9 octobre 2017

IT: TF 5A 752/2017 del 9 ottobre 2017

## **Regeste**

Zwangsmedikamentation, fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Zwangsmedikamentation im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

### **E. 2**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Die Beschwerdeführerin beschränkt sich auf die Aussage, sie möchte die fürsorgerische Unterbringung nicht mehr annehmen. Gegenstand des angefochtenen Entscheides scheint indes einzig die Zwangsmedikamentation zu sein, denn nur dieser Entscheid ist der Beschwerde beigelegt und die Beschwerde erfolgte unmittelbar auf den Erhalt dieses Entscheides hin. So oder anders wird aber in der Beschwerde nicht auf die obergerichtlichen Erwägungen eingegangen. In diesen wird die ernsthafte Gesundheitsgefährdung, die Behandlungsbedürftigkeit und die betreffende Urteilsunfähigkeit sowie der Behandlungsplan unter Bezugnahme auf das erstattete Gutachten ausführlich behandelt. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit der Abweisung der Beschwerde gegen die Zwangsmedikamentation gegen Recht verstossen haben könnte. Ebenso wenig wäre sodann angesichts der aus dem Entscheid hervorgehenden Selbst- und Fremdgefährdung, welche die Unterbringung in der Klinik offensichtlich erforderlich macht, erkennbar, inwiefern die Zurückbehaltung in der Klinik rechtswidrig sein könnte.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Verfahren nach Art. 109 Abs. 1 lit. a BGG abzuweisen.

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.